

## LKW-Maut: Nichtzahlung

Die Bezahlung der Maut wird (neben automatischen Kontrollen) durch Mautaufsichtsorgane kontrolliert. Die Mautaufsichtsorgane sind „Organe der öffentlichen Aufsicht“; diesen Personen kommen von Gesetzeswegen Anordnungs- und Zwangsbefugnisse zu zB.:

- Anhalterecht: Feststellung der Identität (Lenker /Zulassungsbesitzer)
- Kontrollrechte: (GO-Box, Fahrtenstreifen, Wegstreckenmesser, Kontrollgerät gemäß 3821/85, Dokumente zum Nachweis der EURO-Klasse), jedoch ausschließlich zur Kontrolle der Mautentrichtung
- Aufforderung Ersatzmaut zu leisten (120,- oder 240,- Euro)
- Festhalterecht (Abnahme der Autoschlüssel, Anlegen von Radklammern)



### Folgen der Mautprellerei

#### 1. Nachentrichtung der Maut

Sollte einmal die Maut nicht oder für eine zu niedrige Achsanzahl entrichtet worden sein (zB. GO-Box defekt, kein Guthaben auf der GO-Box, zu niedrige Tarifgruppe), sollte die Maut nachbezahlt werden.

**5-Stunden Nachzahlung** bei den Vertriebsstellen: alle folgenden Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Innerhalb von **5 Stunden**, ab dem Zeitpunkt der ersten Nichtzahlung
- spätestens 100 Kilometer nach der ersten Nichtzahlung
- Angabe des Ortes der ersten Nichtzahlung
- **Vorlage der GO-Box**
- Weitere Bedingung: LKW/Bus muss im Mautsystem ordnungsgemäß angemeldet sein

Liegen alle Bedingungen vor, so kann die Maut nachbezahlt werden (bar, Kredit-, Tank- oder Maestrokarte). Der Lenker erhält darüber einen Beleg. Dadurch kommt es nicht zur Zusendung einer Ersatzmautaufforderung oder zur Einleitung eines Strafverfahrens (siehe unten).

**96-Stunden Nachzahlung** (nur bei zu niedriger Achsenanzahl und bei zu niedriger Tarifgruppe):

Diese Nachzahlung kann erfolgen:

- telefonisch über das ASFINAG SERVICE CENTER (0800 400 12 400 oder +43 1 955 12 66),
- über das Self Care Portal auf [www.go-maut.at](http://www.go-maut.at) oder
- über die GO SelfCare Funktion der ASFINAG App „Unterwegs“

**Wir empfehlen daher dringend, die Maut nachzuzahlen, wenn dies noch möglich ist!**

## 2. Ersatzmaut

### Aufforderung durch Mautaufsichtsorgane (Uniform, Mautausweis)

Wird der Lenker von Mautaufsichtsorganen angehalten, kann die Maut nachbezahlt werden, wenn die oben genannten Bedingungen eingehalten werden. Bei Verweigerung der Nachentrichtung bzw. wenn die oben genannten Bedingungen nicht vorliegen, kommt es zur Aufforderung, die Ersatzmaut zu bezahlen. Dem Lenker wird hierüber eine Bestätigung ausgestellt.



### Aufforderungsverfahren im Nachhinein (postalisch)

Wird eine Übertretung durch Mautaufsichtsorgane dienstlich wahrgenommen oder wurde die Nichtentrichtung der Maut durch automatische Überwachung festgestellt (ohne Anhaltung des Lenkers) wird dem Zulassungsbesitzer eine **schriftliche Aufforderung** zur Zahlung der Ersatzmaut übermittelt. Die schriftliche Aufforderung enthält auch eine Identifikationsnummer und die Bankverbindung. Die Ersatzmaut ist **binnen vier Wochen** ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutzuschreiben. Eine Teilzahlung ist nicht möglich.

### Höhe der Ersatzmaut

Die Höhe der Ersatzmaut (inkl. 20 % Umsatzsteuer) für die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut beträgt:

Grund	Höhe der Ersatzmaut
<ul style="list-style-type: none"><li>Gänzliche Nichtentrichtung der Maut</li><li>Nicht fristgerechte oder nicht ordnungsgemäße Nachweiserbringung der verlangten EURO-Emissionsklasse</li></ul>	240,- €
<ul style="list-style-type: none"><li>Nur teilweise Entrichtung der Maut</li><li>Nichtübereinstimmung<ul style="list-style-type: none"><li>des Kraftfahrzeugkennzeichen mit dem auf der Fahrzeugdeklaration angeführten Kraftfahrzeugkennzeichen oder</li><li>b) der GO-Box Identifikationsnummer mit der auf der Fahrzeugdeklaration angeführten GO-Box Identifikationsnummer</li></ul></li></ul>	120,- €

## 3. Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

Wird bei Betretung und nach Aufforderung zur Leistung einer Ersatzmaut oder nach schriftlicher Aufforderung eine Ersatzmaut nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht bezahlt, wird das Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Die Bezirkshauptmannschaft bzw. das Magistratische Bezirksamt wird dann eine Strafe festlegen, die zwischen 300,- und 3.000,- Euro liegt. Diese Strafe müssen der Lenker oder der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges bezahlen.

## 4. Sicherheitsleistung

Wenn keine Ersatzmaut geleistet wird und wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert erscheint, sind Mautaufsichtsorgane ermächtigt, eine vorläufige Sicherheitsleistung einzuheben oder, so lange die festgesetzte vorläufige Sicherheitsleistung nicht geleistet wird, die Unterbrechung der Fahrt anzuordnen und ihre Fortsetzung durch geeignete Vorkehrungen (Abnahme der Fahrzeugschlüssel und der Fahrzeugpapiere, Anbringung technischer Sperrungen am Fahrzeug, Abstellung an geeignetem Ort) zu verhindern.

Stand: Dezember 2015

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.  
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:  
Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,  
Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,  
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0  
**Hinweis!** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.  
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!